

Planzeichenerläuterung

Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen mit Zentrfunktion (MK / MI)
Gewerbegebiete
Sonderbauflächen
Autofahr
AM (Autobahnmasterei)
DL (Dienstleistung / Verwaltung)
Erlöhung
GH (Großflächige Einzelhandelsbetriebe)
Baumarkt / Gartencenter / Möbel
FMZ (Fachmarktkonzern)
NV (Nahrungserzeugung)
Hafen
Hafeninfrastruktur
Kirche
OV-Terminal (Terminal für den kombinierten Verkehr)
Logistik
Rietsport
SP (Technologiepark I)
TP II (Technologiepark II)
UNI / FH (Universität / Fachhochschule)
Zoo
Darstellung noch offen

Zentrale Versorgungsbereiche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

zentrale Versorgungsbereiche

Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Brand- und Katastrophenschutz

Erholungsgebiete

Kulturelle Einrichtungen

Öffentliche Verwaltungen

Soziale Einrichtungen

Flächen für den Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Autobahn und autobahnähnliche Straßen

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (Planung)

Fernbusbahnhof

Flächen für Bahnanlagen

Hauptbahnhof

Haltestelle

Zentraler ÖPNV-Knotenpunkt (HUB)

Stadtfern

Flächen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Flächen für die Ver- und Entsorgung

Abfall

Elektrizität

Fernwärme

Gas

Wasser

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Parkanlagen

Friedhöfe

Dauergrünflächen

Freizeitgelände

Spielplätze

Golfplätze

Spieleplätze

Grünflächen für die naturnahe Entwicklung

Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Wasserflächen

Wassersport

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Flächen für Kompensationsmaßnahmen (§ 5 Abs. 10 Nr. 20 BauGB)

Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Sonstige Darstellungen

(Hauptzentren)

(Nebenzentren)

(Nahversorgungszentren)

Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen

Flächen für Bahnanlagen mit bedingter Darstellung

Wohnbauflächen nach Freistellung

Gemischte Bauflächen (MK / MI) nach Freistellung

Gewerbegebiete nach Freistellung

Sonderbauflächen nach Freistellung

Grünflächen nach Freistellung

Flächen für die Landwirtschaft nach Freistellung

Flächen für Wald nach Freistellung

Stadtgebiet

Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)

Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 und Abs. 4a BauGB)

Bereiche, die dem Baudenkmalschutz unterliegen

Bauschutzebereiche nach dem Luftverkehrsgesetz

Anlagentagschutzebereiche nach dem Luftverkehrsgesetz

Hubschrauberlandeplatz

Hochspannungsfreileitungen

Netzschutzebereiche

Spezial- und landwirtschaftliche

Flora-Fauna-Habitatgebiete (FFH)

Vogelschutzgebiete (VSG)

Wasserschutzgebiete

Umweltschutzgebiete

Flächen für Abgründungen

Flächen für Aufschüttungen

Übergeordnete Verkehrsflächen (planfestgestellt)

Vermerke (§ 5 Abs. 4 und Abs. 4a BauGB)

Übergeordnete Verkehrsflächen (Ausbauplanung)

Überörtliche Fernradweiterleitung Rhein-Ruhr

Geplantes Wasserschutzgebiet

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Hinweise

Zentrale Versorgungsbereiche

Die Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche auf Grundlage des Amtlichen Städteplans hat zur Folge, dass aus der Planzeichnung des Flächennutzungsplans keine grundstücksbezogenen Rückschlüsse auf den exakten Grenzverlauf und die tatsächliche Befreiung des Einzelhandels- und Herstellerkonzeptes herangezogen werden können.

Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen

Die Darstellung der nachrichtlichen Übernahmen, Vermerke und Kennzeichnungen auf Grundlage des Amtlichen Städteplans hat zur Folge, dass aus der Planzeichnung des Flächennutzungsplans keine grundstücksbezogenen Rückschlüsse auf den exakten Grenzverlauf und die tatsächliche Befreiung des Einzelhandels- und Herstellerkonzeptes herangezogen werden können. Hierfür sind stets die Originalangaben in den entsprechenden Satzungen, Rechtsverordnungen oder Genehmigungsunterlagen heranzuziehen.

Alllasten

Im Stadtgebiet liegen alllastverwendende Flächen und Anlagen vor. Nahrungs- und Erholungsflächen werden auf schriftlichen Antrag beim Amt für Umwelt und Natur, Untere Bodenbeschutzebene der Stadt Duisburg erfasst.

Denkmalsschutz

Im Hauptgebiet werden Baudenkmäler mit einer Fläche von über 2 ha nachrichtlich übernommen. Der Begriff Denkmalschutz enthält zusätzlich die nachrichtlichen Übernahmen von Bodendenkmälern sowie vermutete Bodendenkmäler mit einer Flächengröße von über 1 ha. Auskünfte zur Denkmaleigenschaft werden beim Amt für Bauaufsicht und Baubehörde, Untere Denkmalschutzebene der Stadt Duisburg erfasst.

Leitungen

Schutzstreifen entlang von Leitungen müssen bei Bauvorhaben beachtet werden, der aktuelle Stand ist jeweils bei den Trägern zu erfragen.

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen

Bei Bauvorhaben sind die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StWVG NW) zu beachten.

Richtfunkstrecken

Bei Bauvorhaben sind die Betreiber von Richtfunkstrecken zu beteiligen und ihre Befangenheit zu beachten.

Beipläne

Zum Flächennutzungsplan gehören folgende Beipläne:

- Wasser und Abwasser

- Elektrizität

- Fernwärme und Gasversorgung

- Ferntransportleitungen

- Bodenbelastungsgesäbe

- Denkmalschutz

- Hochwasserschutz

Rechtsgrundlagen:

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung/BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.01.2013 (BGBl. I S. 159).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planesinventurverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.01.2011 (BGBl. I S. 159).

Genehmigungsvorbehalt für das Nutzungsnormative (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2015 (GV-NRW S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2015 (GV-NRW S. 49).

Kartengrundlage: Amtlicher Städteplan der Stadt Duisburg 2015

© Stadt Duisburg Amt für Bauaufsicht und Baubehörung



DUISBURG
an Rhein
FLÄCHENNUZUNGSPLAN
DER
STADT DUISBURG

Vorentwurf 30. November 2016 M. 1:20 000

Der Flächennutzungsplan besteht aus – diesem Blatt – den Beilagen und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.		Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am _____.		Der Rat der Stadt Duisburg hat am _____ den Flächennutzungsplan beschlossen.		Der Rat der Stadt hat am _____ durch Beschlussbeschluss den mit der Genehmigungsverfügung vorhandenen Auflagen zugestimmt.	
Duisburg, den _____	Der Oberbürgermeister im Auftrag	Duisburg, den _____	Der Oberbürgermeister im Auftrag	Duisburg, den _____	Der Oberbürgermeister im Auftrag	Duisburg, den _____	Der Oberbürgermeister im Auftrag
(Siegel)	TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)	(Siegel)	TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)	(Siegel)	TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)	(Siegel)	TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)
Der Rat der Stadt Duisburg hat am _____ die Grundsätze des § 3 (2) Baugesetzbuchs zur Erstellung des Flächennutzungsplans und seine öffentliche Beteiligung beschlossen. Der Entwurf und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedem Einsicht öffentlich ausgelegen.		Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung vom _____ gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch genehmigt worden.		Der Rat der Stadt Duisburg hat am _____ die Grundsätze des § 3 (2) Baugesetzbuchs zur Erstellung des Flächennutzungsplans und seine öffentliche Beteiligung beschlossen. Der Entwurf und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedem Einsicht öffentlich ausgelegen.		Der Flächennutzungsplan wird mit dem Hinweis, dass eine Begründung der Befreiung des Einzelhandels- und Herstellerkonzeptes nicht mehr vorliegt, als ein Flächennutzungsplan eingesesehen werden kann, bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam geworden.	
Duisburg, den _____	Der Oberbürgermeister im Auftrag	Duisburg, den _____	Der Regierungspräsident im Auftrag	Duisburg, den _____	Der Oberbürgermeister im Auftrag	Duisburg, den _____	Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
(Siegel)	TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)	(Siegel)	TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)	(Siegel)	TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)	(Siegel)	TRAPP MANN (Leitender städtischer Baudirektor)